1.0 Einleitung

Nachdem das Gesundheitsministerium des Landes NRW aus 32 geprüften Grundstücken die Müngstener Straße als den am besten geeigneten Standort bekannt gab, hat die Stadt Wuppertal eine politische Entscheidung getroffen, dem Land die Kleine Höhe als "besser geeigneten Standort" anzubieten.

Da es die Stadt Wuppertal ablehnt, die beiden Standorte auf Grundlage sachlicher Kriterien zu vergleichen, hat sich die Bürgerinitiative Kleine Höhe (<u>www.kleinehoehe.de</u>) entschieden, die Standortalternativen Müngstener Straße und Kleine Höhe zu untersuchen.

In Anlehnung an die "Untersuchung von Standortalternativen für eine Mehrzweckhalle des BHC im Bergischen Städtedreieck" von 2016 hat die Bürgerinitiative Kleine Höhe Steckbrief der potentiellen Standorte erstellt und in einer Matrix die Kriterien und Gewichtung zusammengefasst.

2.0 Kriterien, Gewichtung, Unterkriterien

Insgesamt werden die Standorte jeweils nach folgenden Kriterien betrachtet

- Anbindung Verkehr (60 % MIV, 30 % ÖPNV und 10 % Fuß/ Rad)
- Planungssicherheit
- Bebaubarkeit
- Grundstücksverfügbarkeit
- Eingriff in den Naturhaushalt
- Immissionsschutz
- Flächenaufbereitung
- Kompensationsaufwand
- Konkurrierende Planungen
- Übereinstimmung mit den Flächennutzungsplan-Zielen

Die einzelnen Kriterien werden mit Punkten von 0 bis 4 bewertet.

3.0 Erläuterung der einzelnen Kriterien

Anbindung Verkehr

Anbindung MIV (x 0,6)

Die Qualität der Anbindung an das überregionale Straßennetz (A 1, A3, A 46, A 535, L 74, L 418/ 419n) bemisst sich in erster Linie durch die Nähe zu einem Autobahnanschluss, aber auch durch die Qualität der Zufahrtsstraßen.

- 4 = Unmittelbarer Autobahnanschluss < 2 km
- 3 = Nächster Autobahnanschluss 2 km bis < 4 km über klassifizierte Straßen ohne Durchfahrt durch Siedlungsbereich mit vorwiegender Wohnnutzung
- 2 = Nächster Autobahnanschluss 4 bis 10 km über klassifizierte Straßen ohne Durchfahrt durch Siedlungsbereich mit vorwiegender Wohnnutzung
- 1 = Nächster Autobahnanschluss 2 bis 10 km über klassifizierte Straßen mit Durchfahrt durch Siedlungsbereich mit vorwiegender Wohnnutzung
- 0 = Nächster Autobahnanschluss > 10 km oder mehr als 1.000 m über nicht klassifizierte Stadtstraßen oder Benutzung von Wohnstraßen

Anbindung ÖPNV (x 0,3)

Für die Erreichbarkeit der Klinik mit öffentlichen Verkehrsmitteln ist insbesondere die Nähe zu Haltepunkten des Schienenverkehrs vorteilhaft. Darüber hinaus wird die Qualität über das Angebot von Buslinien bestimmt.

- 4 = Nächster OPNV- Haltepunkt < 1.000 m und mind. 3 bestehende Buslinien < 500 m
- 3 = Nächster OPNV- Haltepunkt 1.000 m bis < 3.000 m und mind. 3 bestehende Buslinien < 500 m, wovon 1 Linie die Verknüpfung mit der Schiene gewährleisten muss



- 2 = Nächster OPNV- Haltepunkt 1.000 m bis < 3.000 m und mind. 1 bestehende Buslinie < 500 m, die die Verknüpfung mit der Schiene gewährleisten muss
- 1 = Nächster OPNV- Haltepunkt > 3.000 m und mind. 3 bestehende Buslinien < 500 m
- 0 = Nächster OPNV- Haltepunkt > 3.000 m und weniger als 3 bestehende Buslinien < 500 m

Anbindung Fuß/ Rad (x 0,1)

Eine qualitätsvolle Erreichbarkeit für Fußgänger und Radfahrer gewinnt zunehmend an Bedeutung. Als maßgebend bewertet werden die Nähe zum regionalen Hauptradwegenetz und die topografischen Gegebenheiten auf den Zufahrtswegen.

- 4 = Bis zu 500 m zum Anschluss an das regionale Hauptradwegenetz
- 3 = Anschluss an das regionale Hauptradwegenetz 500 m bis < 1.000 m über topografisch günstige
- 2 = Anschluss an das regionale Hauptradwegenetz > 1.000 m, topografisch günstige Erreichbarkeit in urbanem Umfeld
- 1 = Topografisch ungünstige Erreichbarkeit, keine Radinfrastruktur
- 0 = Topografisch besonders ungünstige Erreichbarkeit, keine Radinfrastruktur

Planungssicherheit

Die Landesregierung braucht Planungssicherheit für den Bau einer forensischen Klinik, um den Bedarf an Krankenhausplätzen zur Verfügung stellen zu können

- 4 = keine Unwägbarkeiten bei der Planung und Durchführung des Bauvorhabens zu erwarten
- 3 = geringe Unwägbarkeiten bei der Planung und Durchführung des Bauvorhabens zu erwarten
- 2 = vertretbare Unwägbarkeiten bei der Planung und Durchführung des Bauvorhabens zu erwarten
- 1 = größere Unwägbarkeiten bei der Planung und Durchführung des Bauvorhabens zu erwarten
- 0 = erhebliche Unwägbarkeiten bei der Planung und Durchführung des Bauvorhabens zu erwarten

Bebaubarkeit

Beide Standorte sind topografisch und von der Größe für den Bau einer forensischen Klinik geeignet. Es wird ein entsprechender Flächennutzungsplan und Bebauungsplan benötigt.

- 4 = Bau einer forensischen Klinik planungstechnisch problemlos umsetzbar
- 3 = Bau einer forensischen Klinik mit geringem planungstechnischem Aufwand umsetzbar
- 2 = Bau einer forensischen Klinik mit vertretbarem planungstechnischem Aufwand umsetzbar
- 1 = Bau einer forensischen Klinik mit höherem planungstechnischem Aufwand umsetzbar
- 0 = Bau einer forensischen Klinik mit erheblichem planungstechnischem Aufwand umsetzbar

Erschließungsaufwand

Eine forensische Klinik bedarf einer Ver- und Entsorgung mit Wasser, Abwasser, Regenwasser, Strom, Kommunikationsleitungen und ggf. Gas.

- 4 = alle Ver- und Entsorgungsleitungen vorhanden -
- 3 = Bau einer forensischen Klinik mit geringem planungstechnischem Aufwand umsetzbar
- 2 = Bau einer forensischen Klinik mit vertretbarem planungstechnischem Aufwand umsetzbar
- 1 = Bau einer forensischen Klinik mit höherem planungstechnischem Aufwand umsetzbar
- 0 = Bau einer forensischen Klinik mit erheblichem planungstechnischem Aufwand umsetzbar

Grundstücksverfügbarkeit

Aufgrund der möglichst zeitnahen Umsetzung stellt die eigentumsrechtliche Verfügbarkeit des Grundstückes ein wichtiges Kriterium dar.

- 4 = Sofortige Verfügbarkeit geklärt, da die erforderlichen Grundstücke komplett im Eigentum der Stadt oder des Landes NRW liegen
- 3 = Kurzfristige Verfügbarkeit geklärt, da die erforderlichen Grundstücke teils im Eigentum der Stadt oder des Landes NRW liegen und/ oder eine prinzipielle kurzfristige Veräußerungsbereitschaft sonstiger privater Eigentümer besteht



- 2 = Mittelfristige Verfügbarkeit geklärt, da die erforderlichen Grundstücke weitgehend im Eigentum privater Eigentümer liegen und bei denen eine prinzipielle mittelfristige Veräußerungsbereitschaft besteht
- 1 = Veräußerungsbereitschaft der privaten Eigentümer noch nicht geklärt
- 0 = Veräußerungsbereitschaft relevanter privater Eigentümer nicht vorhanden.

Eingriff in den Naturhaushalt

Die Minimierung des mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffs in den Naturhaushalt stellt einen wesentlichen Aspekt der Alternativprüfung dar. An jedem der in Frage kommenden Standorte erscheint das Vorhaben grundsätzlich umsetzbar, sodass die voraussichtliche Schwere des Eingriffes in den Naturhaushalt maßgeblich ist für die Bewertung. Die Inanspruchnahme von Freiraum, der bisher im Flächennutzungsplan nicht als Baufläche ausgewiesen ist, kommt nicht in Betracht.

- 4 = Umnutzung eines bereits baulich geprägten Grundstückes im planungsrechtlichen Innenbereich ohne erkennbare Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und Darstellung als Baufläche im FNP
- 3 = Umnutzung eines bereits baulich geprägten Grundstückes im planungsrechtlichen Innenbereich mit erkennbar geringen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und Darstellung als Baufläche im FNP
- 2 = Arrondierungsfläche des bestehenden Siedlungsraumes im planungsrechtlichen Außenbereich mit erkennbar normalen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und Darstellung als Baufläche im ENP
- 1 = Ergänzungsfläche zum bestehenden Siedlungsraum im planungsrechtlichen Außenbereich mit erkennbar hohen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und Darstellung als Baufläche im FNP
- 0 = solitäre Lage im Außenbereich mit erkennbar gravierenden Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und/ oder fehlender Darstellung als Baufläche im FNP

Immissionsschutz

Eine forensische Klinik ist ein Krankenhaus und erfordert entsprechenden Schutz vor Lärmimmissionen. Es werden die Lärmemissionen durch den Kraftfahrzeugverkehr, durch bestehende gewerbliche Ansiedlungen, durch landwirtschaftliche Fahrzeuge und durch sonstige Emissionsquellen wie z.B. Flugzeuge bewertet.

- 4 = Es sind keine schallschutztechnischen Anforderungen für das Vorhaben zu erwarten.
- 3 = Die schallschutzrechtlichen Anforderungen können voraussichtlich mittels baulicher Maßnahmen eingehalten werden.
- 2 = Die schallschutzrechtlichen Anforderungen können voraussichtlich mittels baulicher Maßnahmen und Nutzungseinschränkungen eingehalten werden.
- 1 = Die schallschutzrechtlichen Anforderungen können voraussichtlich nur mittels hohem Aufwand bei den baulichen Maßnahmen und hohen Nutzungseinschränkungen eingehalten werden.
- 0 = Die schallschutzrechtlichen Anforderungen können voraussichtlich nicht bzw. nur mit unvertretbar hohem Aufwand und ganz gravierenden Nutzungseinschränkungen eingehalten werden

Flächenaufbereitung

Die abzuschätzende Höhe für Aufwendungen zur Flächenaufbereitung richtet sich nach ggf. vorhandenem Gebäudebestand und/ oder Bodenverunreinigungen sowie die Aufwendungen für die (technische) Erschließung

- 4 = Bislang baulich ungenutztes Grundstück, ohne Altlasten, kein Abbruchaufwand, sehr geringer Erschließungsaufwand
- 3 = Bislang baulich gering genutztes Grundstück, ohne Altlasten, geringer Abbruchaufwand, geringer Erschließungsaufwand
- 2 = Bislang baulich genutztes Grundstück, keine gravierenden Altlasten, mittlerer Abbruchaufwand, mittlerer Erschließungsaufwand
- 1 =Bislang baulich genutztes Grundstück, hohe Aufwendung für Altlastensanierung, hoher Abbruchaufwand, hoher Erschließungsaufwand
- 0 = Bislang baulich genutztes Grundstück, sehr hohe Aufwendung für Altlastensanierung, sehr hoher Abbruchaufwand, sehr hoher Erschließungsaufwand



Kompensationsaufwand

Vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind grundsätzlich zu unterlassen (Vermeidungsgebot); unvermeidbare Eingriffe sind auszugleichen. Der Umfang der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen richtet sich nach dem Umfang und der Intensität der zu erwartenden Eingriffe

- 4 = kein Kompensationsaufwand erforderlich
- 3 = geringer Kompensationsaufwand erforderlich
- 2 = vertretbarer Kompensationsaufwand erforderlich
- 1 = höherer Kompensationsaufwand erforderlich
- 0 = erheblicher Kompensationsaufwand erforderlich

Konkurrierende Planungen

Standortalternativen bestehen unterschiedlich konkrete Nutzungsabsichten Stadtentwicklung relevante Ziele. Je konkreter bereits Planungen für ein anderes Vorhaben bestehen, desto weniger geeignet erscheint der Standort für das Vorhaben.

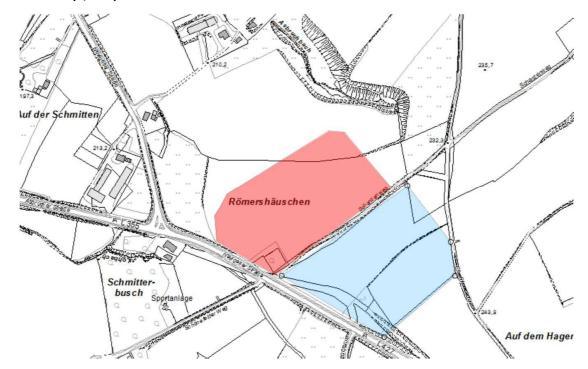
- 4 = Keine andersartigen Nutzungsüberlegungen
- 3 = Keine konkretisierten andersartigen Nutzungsüberlegungen, andere prinzipiell in Betracht kommende Nutzungen können andernorts realisiert werden
- 2 = Konkretisierte Nutzungsüberlegungen, die mit Einschränkungen bzw. Aufwendungen andernorts realisiert werden können
- 1 = Konkrete Nutzungsabsichten mit Bedeutung für die Stadtentwicklung, die nur schwierig an anderer Stelle realisiert werden können
- 0 = Konkretes Bauvorhaben mit Bedeutung für die Stadtentwicklung, was überhaupt nicht und/ oder aufgrund seines zu weit fortgeschrittenen Realisierungsstadiums nur mit ganz erheblichem Mehraufwand an anderer Stelle realisiert werden könnte

Übereinstimmung mit den Flächennutzungsplan-Zielen

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere folgende Abwägung relevante Belange zu berücksichtigen.

- ✓ die Vermeidung und der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft
- ✓ die Belange des Umweltschutzes, [...], des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere des Naturhaushaltes, des Wassers, der Luft und des Bodens [...] sowie das Klima
 - 4 = volle Übereinstimmung mit den FNP- Zielen
 - 3 = geringe Abweichungen zu den Zielen des FNP
 - 2 = vertretbarer Abweichungen zu den Zielen des FNP
 - 1 = größere Abweichungen zu den Zielen des FNP
 - 0 = erhebliche Abweichungen zu den Zielen des FNP

Untersuchung von Standortalternativen für eine forensische Klinik in Wuppertal Kleine Hohe (4,5 ha)





Anbindung MIV

Ca. 3 km zur AS Wülfrath (A 535) über L 355 ohne Beeinträchtigung von Wohnsiedlungsbereichen.

Ca. 4 km zur AS W.-Katernberg (A 46) über L 427 durch Wohnsiedlungsbereiche.

Anbindung ÖPNV

Der S9-Haltepunkt Velbert-Rosenhügel befindet sich in ca. 1,7 km Entfernung und wird von den Buslinien 647 und 649 angefahren, von den allerdings nur die Linie 649 auch samstagabends in Betrieb ist.

Anbindung Fuß/Rad

Durch die Lage auf den Nordhöhen Wuppertals ist der Standort für Fußgänger und Radfahrer topografisch nur ungünstig zu erreichen. Die Nordbahntrasse ist ca. 4 km entfernt.

Planungssicherheit

Die Machbarkeit des erstmaligen Eingriffs in die bislang unbebaute Fläche wird durch Gutachten geprüft. Einschränkungen bei Planung, Bau und durch gerichtliche Anfechtung von Gutachten bilden einen Unsicherheitsfaktor

Bebaubarkeit Die Stadt Wuppertal will bis Ende 2017 einen Bebauungsplan erstellen. Der

Artenschutz und die Entwässerungssituation werden dabei erhebliche

Mehraufwendungen zur Folge haben.

Grundstücksverfügbarkeit Das Grundstück befindet sich im städtischen Eigentum und wäre sofort

verfügbar.

Eingriff in den Naturhaushalt Ergänzungsfläche zum bestehenden Siedlungsraum im planungsrechtlichen

Außenbereich innerhalb einer im FNP dargestellten gewerblichen

Baufläche.

Da eine versiegelte, geeignete Fläche zur Verfügung steht, wäre eine Bebauung ein klarer Widerspruch zum Ziel der Landesregierung NRW, die

Versiegelung im Land zu reduzieren

- Lärmbelastung durch Nevigeser Str. mit 8.000 Fahrzeugen/Tag **Immissionsschutz**

- Lärmbelastung durch Fluglärm in den Urlaubsmonaten Juli – September

- Lärmbelastung durch direkt angrenzende landwirtschaftliche Nutzung (landwirtschaftliche Fahrzeuge, die wetterbedingt auch nachts die Flächen

bearbeiten müssen)

Flächenaufbereitung Bislang baulich ungenutztes Grundstück, ohne Altlasten, kein

Abbruchaufwand, hoher Erschließungsaufwand.

Kompensationsaufwand Der Kompensationsaufwand ist aufgrund der ökologischen Bedeutung der

Fläche nicht unerheblich

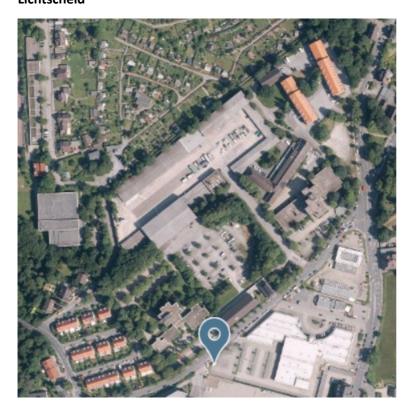
Konkurrierende Planungen Alternativ wird von einigen gesellschaftlichen Gruppen und politischen

Parteien seit Jahrzehnten eine Umwidmung der Fläche in ein permanentes

Landschaftsschutzgebiet gefordert.

Ziele FNP Die Bebauung der Kleinen Höhe läuft den Zielen der Stadt Wuppertal

formuliert im Flächennutzungsplan fast vollständig zuwider



Anbindung MIV Ca. 0,5 km zum Autobahnzubringer L418 ohne Beeinträchtigung von

Wohnsiedlungsbereichen.

Anbindung ÖPNV Der S-Bahn Haltepunkt Wuppertal Barmen befindet sich in ca. 3 km

Entfernung und wird von der Buslinien 640 angefahren. Diese ist ganztägig

bis nach 24 Uhr in Betrieb.

Anbindung Fuß/ Rad Durch die Lage auf den Nordhöhen Wuppertals ist der Standort für

Fußgänger und Radfahrer topografisch nur ungünstig zu erreichen.

Planungssicherheit Da die Fläche sich im Eigentum des Landes NRW und somit des Bauherren

des geplanten Krankenhauses befindet, können die Planungen zur Ausgliederung der derzeit ansässigen Bereitschaftspolizei und der Bau der

Forensischen Klinik durch die Landesregierung sicher geplant werden.

Bebaubarkeit Das Gelände ist derzeit durch die Bereitschaftspolizei genutzt. Nach dem

geplanten Auszug ist eine Neubebauung ohne Mehraufwendungen zu

realisieren.

Grundstücksverfügbarkeit Das Grundstück befindet sich im Eigentum des Landes NRW und wäre nach

dem geplanten Umzug der Bereitschaftspolizei sofort verfügbar.

Eingriff in den Naturhaushalt Das Grundstück ist eine bereits eine versiegelte Fläche und der Bau stellt

daher keinen Eingriff in den Naturhaushalt dar.

Immissionsschutz Lärmbelastung durch Müngstener Str. mit ? Fahrzeugen/Tag

Ansonsten sind keine Lärmbelastungen im Umkreis der Fläche.

Flächenaufbereitung Bislang baulich vollständig Grundstück, ohne Altlasten, aber mit

Abbruchaufwand, geringer Erschließungsaufwand.

Kompensationsaufwand Der Kompensationsaufwand ist aufgrund der nicht vorhandenen

ökologischen Bedeutung der Fläche nicht vorhanden

Konkurrierende Planungen

Alternativ wird von der Stadt Wuppertal der Plan einer hochwertigen Wohnbebauung vorangetrieben. Das Land NRW hat sich bislang nicht zu einer Nutzung geäußert für den Fall, dass der Bebauungsplan an der Kleinen Höhe rechtzeitig fertig wird.

Ziele FNP

Der Abriss der Gebäude der Bereitschaftspolizei sowie der Neubau eines Krankenhauses an gleicher Stelle stellt keinen ökologischen Eingriff in die Fläche dar. Daher werden die umwelt- und naturrelevanten Ziele des Flächennutzungsplanes nicht tangiert. Allerdings ist es möglich, dass im Fall des Verkaufs der Fläche durch das Land NRW an einen Investor das Ziel der attraktiven Wohnbebauung erfüllt würde.

5.0 Matrix – Tabelle der Bewertung von Standortalternativen

| Standort | Kleine Höhe | Müngstener Straße |
|----------------------------------|-------------|-------------------|
| Kriterien | | |
| Anbindung MIV (Faktor 0,6) | 3 | 3 |
| Anbindung ÖPNV (Faktor 0,3) | 2 | 2 |
| Anbindung Fuß/ Rad (Faktor 0,1) | 1 | 1 |
| Anbindung Verkehr (Σ Faktor 1,0) | 2,5 | 2,5 |
| Planungssicherheit | 1 | 4 |
| Bebaubarkeit | 4 | 4 |
| Grundstücksverfügbarkeit | 4 | 4 |
| Eingriff in Naturhaushalt | 1 | 4 |
| Immissionsschutz | 1 | 3 |
| Flächenaufbereitung | 1 | 3 |
| Kompensationsaufwand | 1 | 4 |
| Konkurrierende Planungen | 1 | 3 |
| Ziele des FNP | 1 | 3 |
| Gesamtbewertung/ Punkte | 23,5 | 40,5 |

6.0 Fazit

Nach objektiven Maßstäben ist der Standort Lichtscheid wesentlich besser geeignet für den Bau einer forensischen Klinik als der Standort Kleine Höhe.

Es ist nicht nachvollziehbar, warum der Stadtrat mit der regierenden großen Koalition den Standort Kleine Höhe für das "kleinere Übel" erachtet.

Noch weniger nachvollziehbar ist der Standpunkt eines Gesundheitsministeriums in NRW unter Führung einer Ministerin der Grünen Partei, den Standort bei Vorliegen eines Bebauungsplanes als "besser geeignet" zu bezeichnen.

Frau Steffens zieht sich auf einen Kriterienkatalog zurück, der im Konsens mit den Vertreterinnen und Vertretern aller Landtagsfraktionen erstellt wurde. Trotz Regierungsbeteiligung hat die Grüne Partei also offensichtlich keine Bedenken gehabt, den ökologischen Kriterien eines Standortes eine derart kleine Gewichtung beizumessen, dass die Kleine Höhe trotz der objektiv betrachtet gravierend schlechteren Eignung rechtlich als die bessere Wahl gesehen werden kann.